



Finanz- und Beitragsordnung

Finanzordnung der Jungen Liberalen Bayern e.V. vom 08.11.1998

beschlossen

auf dem 47. Landeskongress in Landau/Niederbayern

zuletzt geändert

auf dem 87. Landeskongress am 02./03.05.2014 in Nürnberg

Gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Satzung der Jungen Liberalen Bayern e.V. hat der Landeskongress folgende Finanz- und Beitragsordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Grundlagen der Finanzierung

Artikel 1 Grundsätze

Der Landesverband deckt seine Ausgaben aus Mitteln der

1. Beitragsabführungen der Untergliederungen,
2. Spenden,
3. Zuwendungen,
4. sonstiger Einnahmen
5. Mittel des Kapitalmarktes.

Sämtliche Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein.

Artikel 2 Ring Politischer Jugend

Mittel und Zuwendungen des Rings Politischer Jugend (RPJ) des Freistaats Bayern sind gemäß dessen Satzung und den Ausführungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu verwenden. Der Landesvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel verantwortlich. Der Schatzmeister erstellt den Finanzbericht und der Stellvertretende Vorsitzende für Programmatik den programmatischen Bericht. Die Berichte sind möglichst zum 30. Juni beim Staatsministerium abzugeben. Der Prüfungsausschuss überprüft die Berichte auf Vollständigkeit.

Abschnitt 2 - Beitragsabführungen der Untergliederungen

Artikel 3 Beitragshöhe

- (1) Die Beiträge, welche die Kreisverbände (der Stadtverband) pro Monat und Mitglied an den Landesverband abzuführen haben, legt der Landesverband fest.
- (2) Die Beiträge der Untergliederungen sollen mindestens doppelt so hoch sein wie die Abführungen an übergeordnete Gliederungen.
- (3) Der an den Landesverband zu leistende Mitgliedsbeitrag beträgt 1,25 Euro (in Worten: einen Euro und fünfundzwanzig Cent) pro Mitglied und Monat also fünfzehn Euro pro Beitragsjahr.
- (4) Die Beitragshöhe für landesunmittelbare Mitglieder beträgt 30 (in Worten: dreißig) Euro pro Beitragsjahr.
- (5) Die Untergliederungen teilen der Landesgeschäftsstelle ihre geltenden Beitragsordnungen mit

Artikel 3a Probemitgliedschaft

- (1) Abweichend von Artikel 3 kann der für den Beitragseinzug zuständig Verband beschließen, dass ein Neumitglied auf Antrag im ersten halben Jahr seiner Mitgliedschaft keine Beiträge zu entrichten hat.
- (2) Für das erste halbe Jahr der Mitgliedschaft sind keine Beiträge an den Landesverband abzuführen.

Artikel 4 Verfahren

- (1) Der Landesschatzmeister erstellt zum 30. Juni des Geschäftsjahres für jeden Kreisverband eine Beitragsrechnung, welche die Zahl der Mitglieder, aufgeschlüsselt, und die Höhe der Abführung je Mitglied enthält. Nachrichtlich ist der darin enthaltene Betrag aufzuweisen, welcher an den Bundesverband abzuführen ist.
- (2) Die Abführungen der Kreisverbände (des Stadtverbands) haben bis zum 31. Juli des Geschäftsjahres beim Landesverband einzugehen; der Landesschatzmeister kann verfügen, dass ein Teilbetrag, jedoch nicht mehr als ein Drittel, zu einem vorhergehenden Zeitpunkt beim Landesverband einzugehen hat.

Artikel 5 Widerspruchsrecht

- (1) Die Kreisverbände (der Stadtverband) haben gegenüber dem Landesverband ein Widerspruchsrecht bezüglich der Zahl der Mitglieder. Sie sind jedoch verpflichtet, den unstrittigen Betrag gemäß Artikel 4 Abs. 2 zu begleichen.

(2) Der Landesschatzmeister prüft den Widerspruch und hilft ihm gegebenenfalls ab. Wird ihm nicht oder nur teilweise abgeholfen, haben die Kreisverbände ein Klagerecht zum Landesschiedsgericht.

Artikel 6 Säumigkeit

Für säumige Beträge hat der Landesschatzmeister Säumigkeitszinsen gem. § 288 BGB zu erheben.

Artikel 7 Stundung und Erlass

(1) Der Landesschatzmeister kann auf Beschluss des Landeskongresses Kreisverbänden Beitragsabführungen stunden oder erlassen, soweit diese derzeit oder in Zukunft uneinbringlich sind.

(2) Dem Landesschatzmeister sind auf Verlangen Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse der Untergliederungen zu erteilen.

Artikel 8 Stimmrecht

(1) Kommt ein Kreisverband (der Stadtverband) seiner Pflicht zur Beitragsabführung an den Landesverband nicht nach, so verlieren die Mitglieder des Kreisverbandes das Stimmrecht auf dem Landeskongress. Entsprechendes gilt bei Pflichtverletzung durch die Bezirksverbände für die bezirksunmittelbaren Mitglieder des betroffenen Bezirksverbandes. Der Verlust des Stimmrechts ist den Mitgliedern mit der Einladung zum Landeskongress anzudrohen. Mitglieder, die nachweisen können, ihren Beitrag an den Kreisverband (den Stadtverband) bzw. Bezirksverband geleistet zu haben, behalten ihr Stimmrecht.

(2) Mit Zahlung der Abführungen verliert ein Stimmrechtsverlust nach Abs. 1 seine Wirkung.

(3) Die Wählbarkeit eines Mitglieds bleibt unberührt.

Abschnitt 3 – Rechnungswesen

Artikel 9 Rechnungswesen

(1) Der Landesschatzmeister führt die Bücher des Landesverbandes nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Sinne des § 238 HGB.

(2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt der Landesschatzmeister nach den Grundsätzen der Plankosten- /Leistungsrechnung auf Grundlage der Jahresplanung einen Haushalt auf. Zu diesem Haushaltsplan ist der Prüfungsausschuss zu hören. Wird im während des Geschäftsjahres ein Nachtragshaushalt notwendig, ist hierzu ebenfalls der Prüfungsausschuss hinzuzuziehen.

(3) Der Landesschatzmeister erstellt fristgerecht die für Fördermittel erforderlichen Abrechnungen nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften.

(4) Der Landesschatzmeister erstellt zum Ende des Haushaltsjahres eine Kontrollrechnung auf Grundlage des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushalte, aus denen die Abweichungen von den Plandaten ersichtlich sind.

Artikel 10 Pflichten des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand hat das Vermögen des Verbandes unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen des Verbandes erwachsen, sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten.

(2) Der Landesvorstand hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres unter Anhörung des Prüfungsausschusses einen Haushaltsplan im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 zu beschließen. Abweichungen von den Ansätzen dieses Haushaltsplanes erfordern einen Nachtragshaushalt.

(3) Der Landesvorstand erarbeitet zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen gemeinsamen Bericht über seine finanzielle Tätigkeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres; er beschließt einen Jahresabschluss, der aus einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung besteht.

(4) Er leitet seinen Bericht, den Jahresabschluss und den Bericht der Kassenprüfer den Teilnehmern des Landeskongresses, der über die Entlastung des Landesvorstandes beschließt, zusammen mit den Anträgen zu.

(5) Der Landesvorstand erlässt eine Geschäftsordnung in der er die Kontozugriffsrechte sowie die etwaige Aufwandsentschädigung von Landesvorstandsmitgliedern regelt. Hierzu ist stets der Ombudsmann hinzuzuziehen.

Artikel 11 Vetorecht des Schatzmeisters

Der Schatzmeister kann gegen die Verabschiedung eines Haushalts oder eines Nachtragshaushalts gem. Abs. 1 sein Veto einlegen. Das Veto wird durch Beschluss des Landesvorstandes mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder außer Kraft gesetzt.

Artikel 12 Pflichten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat die sachgerechte Verwaltung und Verwendung aller dem Verband gehörenden Sachen, sowie die ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung für den Verband zu überwachen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat mindestens zweimal jährlich eine Prüfung der Bücher und der

Kassenbestände vorzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und erstellt hierüber einen Bericht. Bei Genehmigung hat er ihn mit dem Vermerk zu versehen, dass Buchführung und Jahresabschluss allen Vorschriften entsprechen. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses geben hierüber eine eidesstattliche Erklärung in Form wie in Anlage zu dieser Finanzordnung ab. Die Anlage ist Teil dieser Finanzordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann sich als Untersuchungskommission konstituieren, soweit finanzielle Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden.

Artikel 13 Entlastung

(1) Die Entlastung bedeutet den Verzicht auf zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den zu entlastenden Mitgliedern des Landesvorstandes.

(2) Sie ist Rechtsgeschäft im Sinne des BGB.

Artikel 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Artikel 15 Übergangsvorschriften

(1) Ist ein Kreisverband bei Inkrafttreten dieser Finanzordnung mit der Begleichung seiner Beitragsschulden im Rückstand, so werden diese weiterhin vom Landesverband beigesteuert; es finden die Vorschriften der Finanzordnung vom 08.11.1998 Anwendung.

(2) Für nicht leistungsfähige Kreisverbände erlässt der Landesschatzmeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksschatzmeister einen Entschuldungsplan.

Abschnitt 4 - Richtlinien

Artikel 16 Richtlinien

Der Landesschatzmeister erlässt zur Ausführung dieser Finanzordnung sowie weiterer nicht geregelter Fragen Richtlinien. Sollen diese auch für die Untergliederungen gelten, so ist dies besonders zu erwähnen. Erhebt der Prüfungsausschuss gegen Richtlinien Einspruch, so hat der Landesschatzmeister diese bei Erlass der Richtlinie zu erwähnen und die Vorschriften in seinem Sinne zu begründen.

Abschnitt 5 – Fördermitglieder

Artikel 17 – Rechte und Pflichten

Fördermitglieder des Landesverbandes werden zu den Landeskongressen und sonstigen Veranstaltungen des Landesverbandes eingeladen. Ihnen kann Rederecht erteilt werden. Sie erhalten das Mitgliedermagazin und auf Wunsch auch den Newsletter und die Pressemitteilungen. Die Fördermitglieder entrichten ihren Förderbeitrag an die von ihnen bestimmte Gliederung. Für Fördermitglieder des Landesverbandes beträgt der Förderbeitrag mindestens 50 € im Jahr. Der Landesvorstand kann Ausnahmen nach unten zulassen.

Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt durch den Beschluss des Landeskongresses am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage

Hiermit erkläre ich, (Vorname, Name, Anschrift) in Kenntnis der strafrechtlichen Konsequenzen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Erklärung, im Falle eines förmlichen Verfahrens auch zur Vorlage bei Gericht oder einer Stelle der öffentlichen Verwaltung, an Eides statt:

1. Ich habe als Mitglied des Prüfungsausschusses gem. § 10 der Satzung der Jungen Liberalen Bayern e.V. die Bücher und Kassenbestände der Jungen Liberalen Bayern geprüft.
2. Ich habe nachfolgenden Vorschriften geprüft:
 - den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung
 - den Förderungsrichtlinien des Ringes Politischer Jugend in Bayern,
 - den Vorschriften der Satzung der Jungen Liberalen Bayern e.V., sowie
 - den Vorschriften dieser Finanzordnung.
2. Dabei sind keine Mängel aufgefallen. /Dabei sind folgende Mängel aufgefallen: (ggf. ausführen)
3. Der Genehmigungsvermerk wurde erteilt./Der Genehmigungsvermerk wurde nicht erteilt.

(Ort, Datum) (Unterschrift)